

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 10/18

Tag der Bekanntmachung: 26. März 2018
14195 Berlin, Thielallee 38
☎ (030) 838 - 55110
🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin am 02. Mai 2018

Entsprechend der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstandes Nr. 3/18 vom 24. Januar 2018 haben der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 14. Februar 2018 und das Kuratorium der Freien Universität Berlin gemäß § 11 der Teilgrundordnung am 19. März 2018 die Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin / des Präsidenten und für das Amt des Ersten Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin beschlossen.

Der Zentrale Wahlvorstand macht nach Prüfung und Zulassung die nunmehr endgültigen Wahlvorschläge wie folgt bekannt:

Vorgeschlagen für die Wahl zur Präsidentin / zum Präsidenten der Freien Universität Berlin ist:

Frau Univ.-Prof. Dr. Tanja Brühl
(Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Herr Univ.-Prof. Günter M. Ziegler
(Freie Universität Berlin)

Vorgeschlagen für die Wahl zum Ersten Vizepräsidenten der Freien Universität Berlin ist:

Herr Univ.-Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland
(Freie Universität Berlin)

Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Zentralen Wahlvorstandes Nr. 3/18 vom 24. Januar 2018.

bitte wenden!

Die Wahl findet am **02. Mai 2018** im erweiterten Akademischen Senat der Freien Universität Berlin statt. Nach § 17 Absatz 4 Satz 1 FU-WahlO können an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats teilnehmen, die der Wahlleitung den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vorlegen.

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am 29. März 2018, um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Thielallee 38, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Steinitz

(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)